

**Vorlage  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft  
am 21.03.2019**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der  
Freien Hansestadt Bremen – Dem Wunsch von Verstorbenen über das Verstreuen ih-  
rer Asche Geltung verschaffen  
Bericht der Deputation**

**1 Problem**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den in der **Anlage 1** zitierten Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 04.12.2018 (Drs. 19/1940) in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft überwiesen.

**2 Lösung**

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft legt den anliegenden Bericht als Beratungsergebnis gemäß der Überweisung der Bremischen Bürgerschaft vor.

**3 Alternativen**

Keine.

**4 Beteiligung/ Abstimmung**

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat den Dringlichkeitsantrag der Regierungsfractionen zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen nach der 1. Lesung in der Bremischen Bürgerschaft (Land) der Bremischen Evangelischen sowie der Katholischen Kirche zugeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Kirchen haben in einem gemeinsamen Schreiben vom 8. Januar 2019 zu diesem Antrag Stellung genommen (s. **Anlage 2**).

**5 Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen**

Bei Annahme des Antrages muss beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eine zusätzliche halbe Stelle geschaffen werden.

## **6 Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht entsprechend der Anlage zur Kenntnis und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr um Weiterleitung des Gesetzentwurfes mit der Ergänzung im Bericht an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

### Anlagen

Bericht der Deputation an die Bremische Bürgerschaft

Stellungnahme der Bremischen Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche Dekanat Bremen

**Bericht der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft vom ....**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen – Dem Wunsch von Verstorbenen über das Verstreu ihrer Asche Geltung verschaffen**

**1 Anlass**

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD haben folgenden Antrag an die Bremische Bürgerschaft gestellt (Drucksache 19/4940):

*„Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:*

***Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen***

*Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:*

*Artikel 1*

*§ 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303 – 2133a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

- 1. In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Umweltbetriebes Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ durch die Wörter „Senators für Umwelt, Bau und Verkehr“ ersetzt.*
- 2. Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:*

*„Fehlt es an einer Bestimmung und Beauftragung der Totenfürsorge für diese Beisetzungsform, so können diese ersetzt werden durch eine Zustimmungserklärung einer Person, die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen für die Bestattung zu sorgen hat.“*

*Artikel 2*

*Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.*

*Begründung*

*Zu Artikel 1 Nummer 1*

*Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen vom Friedhofszwang und von der Sargpflicht wird für die Stadtgemeinde Bremen vom Umweltbetrieb Bremen auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen.*

*Zu Artikel 1 Nummer 2*

*Die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Regelung des § 4 Absatz 1a ermöglicht es einer verstorbenen Person darüber zu verfügen, wo ihre Asche verstreut oder ausgebracht wird, zum Beispiel um ihrer ganz besondere persönlichen Verbundenheit zu einem bestimmten Ort außerhalb eines Friedhofs Ausdruck zu verleihen. Unabdingbar hierfür ist nach der geltenden Regelung eine schriftliche Verfügung der verstorbenen Person zu Lebzeiten, aus der nicht nur hervorgeht, an welchem Ort das Ausstreuen beziehungsweise das Ausbringen der Asche gewünscht wird, sondern es ist auch zwingend eine Person zur Totensorge zu benennen, die für eine wunschgemäße Bestattung Sorge trägt.*

*In der praktischen Anwendung hat sich ergeben, dass viele Verstorbene, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, zwar einen Verstreuungsort verfügt haben, dabei aber keine Person ausdrücklich mit der Totenfürsorge für diese Beisetzungsform beauftragt haben, weil sie offensichtlich davon ausgegangen sind, dass diese Aufgabe automatisch ihren Angehörigen zufällt, die auch sonst für die Bestattung zu sorgen haben. Dies sind nach § 16 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Leichenwesen der Reihenfolge nach der Ehegatte oder die Ehegattin, die ein-getragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die volljährigen Kinder, die Eltern oder die volljährigen Geschwister.*

*Fehlt in der schriftlichen Verfügung eine ausdrückliche Bestimmung der für die Verstreuung verantwortlichen Person, so gilt die schriftliche Verfügung bei strenger Auslegung der geltenden Regelung als unwirksam. Dies hat zur Folge, dass die Asche der verstorbenen Person – entgegen ihres erklärten Willens – gemäß § 4 Absatz 1 nur auf einem Friedhof oder auf See bestattet werden darf. Dies führt in der Gesetzesanwendung regelmäßig zu Konflikten zwischen dem Umweltbetrieb Bremen und Angehörigen, die die Asche wunschgemäß an dem von der verstorbenen Person bestimmten Ort verstreuen wollen.*

*Um dem eindeutigen Wunsch der verstorbenen Person Geltung zu verschaffen, die schriftlich verfügt hatte, dass ihre Asche an einem bestimmten Ort verstreut werden soll, wird den nach dem Gesetz über das Leichenwesen für die Bestattung verantwortlichen Angehörigen auch die Totenfürsorge für das Ausbringen der Asche übertragen, sofern die verstorbene Person in der schriftlichen Verfügung keine Person hierfür bestimmt hat. Da es unangemessen wäre, wenn eine Person gegen ihren Willen diese besondere Beisetzungsform durchzuführen hätte, bedarf dies ihrer ausdrücklichen Zustimmung.*

*Zu Artikel 2*

*Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.“*

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 dieses Gesetz in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft überwiesen.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat in ihrer Sitzung am ... den Antrag beraten und gibt folgenden Bericht ab:

## 2 Bericht

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen wurden beim Umweltbetrieb Bremen folgende Anträge auf Genehmigung der Ausstreuung von Asche gestellt:

Jahr	Anträge	Genehmigt	Abgelehnt	Ablehnungsgrund
2016	34	30	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirksame Bestattungsverfügung des Verstorbenen fehlt (es lag nur eine Generalvollmacht vor);</li> <li>- Wirksame Bestattungsverfügung des Verstorbenen fehlt (es lag nur eine Vorsorgevollmacht vor);</li> <li>- Benennung eines/r Totenfürsorgeberechtigten ist nicht erfolgt;</li> <li>- Wirksame Bestattungsverfügung des Verstorbenen fehlt (falsche Grundstückszuordnung).</li> </ul>
2017	26	23	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unleserliche Unterschrift, wirksame Bestattungsverfügung fehlt;</li> <li>- Unleserliche Unterschrift, wirksame Bestattungsverfügung fehlt;</li> <li>- Benennung einer/s Totenfürsorgeberechtigten fehlt.</li> </ul>
2018 Stand 05.12.18	28	23	5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ascheverstreung im Park Links der Weser beantragt, Verdacht des beabsichtigten Betriebes eines Friedhofes;</li> <li>- Unleserliche Unterschrift, wirksame Bestattungsverfügung fehlt;</li> <li>- Benennung einer/s Totenfürsorgeberechtigten fehlt;</li> <li>- Unwirksame Verfügung, da benanntes Grundstück in Niedersachsen liegt;</li> <li>- unklare Verfügung, nicht näher ermittelbar.</li> </ul>
Gesamt	88	76	12	

Die Ablehnung von Anträgen wurde seitens UBB jeweils mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr abgestimmt. Willkürliches und/oder unsachgemäßes Verwaltungshandeln seitens UBB ist nicht zu konstatieren. Die bisherige Praxis des Vollzuges des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen lässt allerdings durchaus erkennen, dass die Menschen, die zu Lebzeiten eine Verfügung erstellt haben, die Komplexität der Formvorschriften nicht durchgängig haben erkennen können. Die vorgeschlagene Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 2 kann sicherlich hier abhelfen in denjenigen Fällen, in denen zwar der Wunsch zur Ausbringung der Totenasche eindeutig formuliert und dokumentiert ist, es aber an der nötigen Eindeutigkeit der Benennung einer Person fehlt, die die Ausbringung der Asche entsprechend dem Wunsch des Verstorbenen ausführt. Auch ist denkbar, dass die benannte Person inzwischen nicht mehr bereit oder in der Lage

ist, den ursprünglich übernommenen Auftrag auszuführen. Wie die obige Auflistung zeigt, mussten seit Inkrafttreten der Regelung insgesamt drei Anträge wegen solcher Unklarheiten abgelehnt werden.

Das bremische Bestattungsrecht kennt allerdings keine Rangfolge zwischen den Bestattungspflichtigen. Insb. ist eine solche Rangfolge nicht § 16 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Leichenwesen zu entnehmen, wie das OVG Bremen zuletzt im Urteil vom 21.10.2014 (OVG 1 A 253/12) ausdrücklich festgestellt hat. Vielmehr sind die dort genannten Personen gleichrangig verpflichtet. Die hier in Bezug genommene Regelung des Leichengesetzes bezieht sich inhaltlich auf die Pflicht zur Anzeige des Sterbefalles bzw. zur Kostentragungspflicht für die Bestattung, für die diese Personen gesamtschuldnerisch haften.

Wegen der Besonderheit dieser Beisetzungsform, die von Bestattungspflichtigen als kostengünstiger Ausweg gewählt werden könnte, sollte zum Schutz der Verstorbenen und zur Gewährleistung der Wahrung der Totenruhe und Totenwürde die Überwachung des sachgemäßen Umgangs der kremierten Leichen sowie der Verbleib der Urnen ermöglicht werden. Hier gibt es derzeit eine Regelungslücke, da nach der Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen im Jahr 2017 die damalige Regelung des § 20a Abs 6 des Gesetzes über das Leichenwesen ersatzlos gestrichen wurde. Hierzu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:*

*Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist.*

### **3 Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderaspekte**

Wenn die Bremischen Bürgerschaft in zweiter Lesung dem o.g. Gesetzentwurf (Drucksache 19/4940) zustimmt, ist eine personelle Ergänzung beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Umfang von 0,5 VzÄ vorzunehmen.

### **4 Beschlussempfehlung**

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD, Drs. 19/4940 entsprechend ihres Berichtes mit dem seitens der Deputation vorgeschlagenen Ergänzungsvorschlag anzunehmen.

Jürgen Pohlmann

Vorsitzender und Sprecher der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft

**Anlage 2**



**BREMISCHE EVANGELISCHE KIRCHE  
Kirchenkanzlei**

Renke Brahms  
Schriftführer

Franziuseck 2-4

28199 Bremen

Telefon: 04 21 / 55 97 - 0

Telefax: 04 21 / 55 97 - 265

**Katholische Kirche  
Dekanat Bremen**

Dr. Martin Schomaker  
Propst

Hohe Straße 8/9

28195 Bremen

Telefon: 04 21 / 36 94 - 107

Telefax: 04 21 / 36 94 - 101



An den  
Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft  
Herrn Christian Weber  
Am Markt 20  
28195 Bremen

08.01.2019

**Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen**

**hier: Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD  
(Drs. 19/1940)**

**Ihre E-Mail vom 17. Dezember 2018**

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir danken Ihnen dafür, dass Sie uns den o.a. Dringlichkeitsantrag der Regierungsfractionen zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen zugeleitet haben und uns Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 10. Dezember 2018 in dieser Angelegenheit dargelegt hatten, halten wir den Gesetzentwurf für sehr problematisch.

Nach derzeitigem Recht muss aus der schriftlichen Verfügung der verstorbenen Person nicht nur hervorgehen, an welchem Ort das Ausstreuen bzw. das Ausbringen der Asche gewünscht wird; vielmehr muss auch zwingend eine Person zur Totenfürsorge benannt werden, die für eine wunschgemäße Bestattung Sorge trägt. Künftig soll es nun nicht mehr zwingend sein, dass in der schriftlichen Verfügung der verstorbenen Person eine Person ausdrücklich mit der Totenfürsorge für diese Beisetzungsform beauftragt wird.

Wir halten dies unter seelsorgerlichen Gesichtspunkten für sehr problematisch. Aus seelsorgerlichen Gründen halten wir es für geboten, dass die Person, der das Ausbringen der Asche übertragen werden soll, ausdrücklich vorher gefragt wird, ob sie dazu bereit ist.

## Entwurf

Außerdem erscheint unklar, welche Person künftig für das Ausbringen der Asche zuständig sein soll. Nach dem Gesetzentwurf soll sich die Reihenfolge nach § 16 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Leichenwesen richten. Danach wären, wenn der zweite Elternteil stirbt, die volljährigen Kinder zuständig. Hier ist unklar, was passiert, wenn z. B. bei mehreren volljährigen Kindern unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob die von der verstorbenen Person gewünschte besondere Beisetzungsförm durchgeführt werden soll. Auch muss die Reihenfolge nicht immer dem Willen der verstorbenen Person entsprechen, z. B. wenn die an erster Stelle genannte Person (Ehegatte/Ehegattin) getrennt von der verstorbenen Person gelebt hat.

Schließlich haben wir große Zweifel daran, ob es überhaupt ein praktisches Bedürfnis für eine Gesetzesänderung gibt. Wie der „Weser-Kurier“ am 22. Dezember 2018 berichtete, bestreitet der Umweltbetrieb Bremen die Behauptung der Regierungsfractionen, dass es wegen der Angelegenheit zu „regelmäßigen“ Konflikten zwischen dem Umweltbetrieb Bremen und Angehörigen komme. Nach Angaben der Sprecherin des Umweltbetriebes Bremen seien nur drei Anträge zum Ascheverstreuen wegen des Fehlens einer fürsorgeberechtigten Person nicht genehmigt worden. Es erscheint unverhältnismäßig, aufgrund von drei Einzelfällen eine Gesetzesänderung vorzunehmen.

Wir bitten eindringlich darum, dies im Gesetzgebungsverfahren zu bedenken.

Der Präsident des Senats und Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften, der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und die Vorsitzenden der beiden Regierungsfractionen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Renke Brahms, Pastor  
Schriftföhrer  
des Kirchengausschusses der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Dr. Martin Schomaker  
Propst  
Leiter des Katholischen  
Büros Bremen